

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/26 20b216/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

ABGB §1304 BIIf StVO §20 Abs1 IA11 StVO §76 Abs5 III

Rechtssatz

Zieht man in Betracht, daß der Geschädigte, ohne auf den erkennbaren Querverkehr zu achten, bei Dunkelheit eine mehrspurige Bundesstraße im Freilandgebiet, wo üblicherweise mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen ist, überquerte, ist darin ein ungewöhnlich schwerwiegendes Fehlverhalten (Verstoß gegen § 76 Abs 5 StVO) zu erkennen, das den Verschuldensanteil des Schädigers (relative Geschwindigkeitsüberhöhung von 10 km/h) wohl nicht als gänzlich in den Hintergrund tretend, jedoch wesentlich geringer als den des Klägers erscheinen läßt (Schadensteilung von 1:3 zu Lasten des die Fahrbahn vorschriftswidrig überquerenden Schädigers angemessen).

Entscheidungstexte

2 Ob 216/97x
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 216/97x

Schlagworte

Kilometer/Stunde; Stundenkilometer **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108199

Dokumentnummer

JJR_19970526_OGH0002_0020OB00216_97X0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at